



Für gleich lange Spiesse.

Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen

Motion 17.3267 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) beantragt, das geltende Verbot für den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten aufzuheben.

Die «Koalition für eine verantwortungsvolle Alkoholpolitik» empfiehlt, die Motion aus folgenden Gründen abzulehnen.

1. Alkohol im Strassenverkehr tötet

Zwischen dem Konsum von Alkohol im Strassenverkehr und schweren Verkehrsunfällen besteht ein direkter Zusammenhang: Jeder achte schwere Unfall im Strassenverkehr wird durch Alkohol mitverursacht, in den Nachtstunden am Wochenende sogar mehr als jeder zweite.¹

Die Einschränkung der Erhältlichkeit von Alkohol ist eine der wirksamsten Präventionsmassnahmen.² Das trifft auch auf die Prävention des Alkoholkonsums im Strassenverkehr zu. Das Verkaufs- und Ausschankverbot für Alkohol auf Autobahnraststätten reduziert den Alkoholkonsum also genau dort, wo er zu einer unmittelbaren und lebensbedrohenden Gefahr für Dritte wird.

Die Anzahl schwerer alkoholbedingter Unfälle im Strassenverkehr nimmt seit 2012 zwar ab. Das zeigt, wie wichtig und wirksam die Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr sind, die in den letzten Jahren eingeführt worden sind. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Einschränkung der Erhältlichkeit von Alkohol auf Raststätten. Der Rückgang der Verkehrstoten der letzten Jahre darf mit der Aufhebung des Verkaufs- und Ausschankverbot für Alkohol auf Autobahnraststätten deshalb nicht mutwillig untergraben werden. 2015 sind noch fast 500 Menschen in alkoholbedingten Verkehrsunfällen schwer verletzt oder getötet worden.³ Das sind immer noch 500 Menschen zu viel.

2. Schutz des Menschenlebens wichtiger als wirtschaftliche Interessen

Das Verkaufs- und Ausschankverbot für Alkohol auf Autobahnraststätten tangiert die Wirtschaftsfreiheit und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten. Dieser Grundsatz gilt aber nicht absolut, sondern ermöglicht Differenzierungen aus haltbaren öffentlichen Interessen. Zu diesen Interessen gehört der Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Verkaufs- und Ausschankverbot für Alkohol auf Autobahnraststätten dient unmittelbar dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens der anderen Verkehrsteilnehmenden. Dieser Schutz ist auf jeden Fall höher zu gewichten als die Wirtschaftsfreiheit.

Kontakt

Petra Baumberger

Generalsekretärin Fachverband Sucht

baumberger@fachverbandsucht.ch | 079 384 66 83

¹ vgl. Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu (2016): Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2015. SINUS-Report 2016, S. 68. <http://bit.ly/2qXY9P3>

² vgl. Center of Disease Control and Prevention (CDC), Atlanta: <http://www.cdc.gov/alcohol/fact-sheets/binge-drinking.htm>

³ vgl. Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu (2016): SINUS-Report 2016, S. 68. <http://bit.ly/2qXY9P3>